

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Habilitationsordnung

vom 19. Juli 1996

Aufgrund von § 37 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 04. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat die Philosophische Fakultät am 19.06.1996 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen, die das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Erlaß vom 01.08.1996 (AZ.: 2-7843.11/24) genehmigt hat.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Habilitationsausschuß
- § 4 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Notifikation
- § 7 Habilitationsgesuch
- § 8 Dauer des Verfahrens
- § 9 Rücknahme und Wiederholung
- § 10 Zulassung zur Habilitation
- § 11 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 12 Annahme der Habilitationsschrift
- § 13 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 14 Probevorlesung
- § 15 Vollzug der Habilitation
- § 16 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 17 Entzug der Habilitation
- § 18 Negativentscheidungen
- § 19 Pflichtexemplare
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 1 Gestaltung des Titelblattes der Habilitationsschrift

Anlage 2 Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Habilitationsschrift

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Aufgrund der erfolgreichen Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Philosophischen Fakultät. Der Doktorgrad wird um den Zusatz "habil." ergänzt; entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht dem bisherigen Doktorgrad, der von der Fakultät verliehen wird, wird dem bisherigen Doktorgrad die an der Fakultät übliche Fachbezeichnung beigefügt (Dr..... et phil. habil.).
- (2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch einen an der Philosophischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer (§ 48 SHG) vertreten wird und sich ein Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereiterklärt.
- (3) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt, der das gewählte Fach oder Fachgebiet zugeordnet ist. Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann durch übereinstimmenden Beschluß dieser Fakultätsräte eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden.

§ 2 Habitationskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fakultätsrates wird vom Fakultätsrat eine Habilitationskommission eingesetzt. Der Habilitationskommission gehören in der Regel zwei Vertreter des Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, sowie fünf weitere hauptberuflich an der Philosophischen Fakultät tätige Hochschullehrer an. Den Vorsitz führt der Dekan. Er kann den Vorsitz einem weiteren der Kommission nicht angehörenden Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät übertragen. Die bestellten Gutachter werden, soweit sie der Habilitationskommission nicht bereits angehören, deren Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie faßt die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 3

Habilitationsausschuß

- (1) Kommt die Habilitationskommission bei der Bestellung der Gutachter oder bei der Bewertung der Habilitationsleistungen zu keinem Ergebnis oder beantragt zumindest ein Drittel der Mitglieder dies, ist der Habilitationsausschuß einzuberufen.
- (2) Dem Habilitationsausschuß gehören die an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Privatdozenten an. Den Vorsitz führt der Dekan.
- (3) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sowie mindestens die Hälfte der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Privatdozenten anwesend ist.
Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
- (4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Habilitationsausschusses die Mitglieder nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Dekan innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung einberufen, in der der Habilitationsausschuß unabhängig von der Zahl der weiteren Hochschullehrer und Privatdozenten beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer an der Sitzung teilnimmt.
Im übrigen gilt § 2 Absatz 3 und 5 sinngemäß.

§ 4

Voraussetzungen für die Habilitation

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in den Fachrichtungen der Fakultät besitzt und
 2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich tätig war.
- (2) Auf Antrag des Bewerbers kann vom Fakultätsrat der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, daß dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 5

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkennt-

nisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefaßte Arbeiten zulassen. Ein entsprechender Antrag muß bei der Eröffnung des Verfahrens gestellt werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung. Im Falle der Einreichung gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (kumulative Habilitation) sind die Ergebnisse sowie inhaltliche Zusammenhänge in einer Zusammenfassung darzustellen.

2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium).
Der Vortrag darf sich nicht auf den Themenbereich der Habilitationsschrift erstrecken und soll eine grundlegende Problemstellung des Faches oder Fachgebietes behandeln, in dem die Habilitation angestrebt wird. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habilitationsfach in großer Breite vertreten zu können.
3. eine Probevorlesung mit Diskussion.
Die Probevorlesung soll einen grundlegenden Gegenstandsbereich des Habilitationsfaches behandeln und darf sich nicht auf die Themen der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages erstrecken. In ihr und der anschließenden Diskussion ist vor allem die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, Studierenden eine komplexe Thematik gut darlegen zu können.

§ 6

Notifikation

Der Bewerber hat sein Habilitationsvorhaben vor der Einreichung des Habilitationsgesuches anzukündigen (Notifikation). Empfohlen wird dafür ein Zeitpunkt bis zu einem Jahr vor der geplanten Einreichung. Dazu soll der Bewerber vom Dekan der Fakultät zu einer Sitzung des Fakultätsrates eingeladen werden, um sich und wesentliche Aspekte seines Habilitationsvorhabens vorzustellen. Die Notifikation dient dazu, die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät rechtzeitig festzustellen und dem Bewerber Hinweise und Empfehlungen für die weitere Bearbeitung der Habilitationsschrift sowie für die weitere Ausprägung und Vertiefung der Lehrbefähigung zu geben. Aus der Notifikation ergibt sich keine zwingende und rechtswirksame Konsequenz für das später offiziell zu stellende Habilitationsgesuch.

§ 7

Habilitationsgesuch

- (1) Der Bewerber reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welche er die Lehrbefähigung erlangen will, (Habilitationsgesuch) beim Dekan der Philosophischen Fakultät ein.
- (2) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:
 1. die Habilitationsschrift oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie eine höchstens dreiseitige Kurzfassung in jeweils fünf Exemplaren
 2. eine Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Habilitationsschrift gem. Anlage 2
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung von Sonderdrucken. Forschungsergebnisse, die in

noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden

4. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt
5. geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1, insbesondere die Promotionsurkunde und Angabe des Dissertationsthemas und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit
6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und für die Probevorlesung; die Themenvorschläge können bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift vom Bewerber abgeändert werden,
8. eine Erklärung, daß ein an die Philosophische Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Dem Habilitationsgesuch kann ein Vorschlag für drei mögliche Gutachter beigefügt werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

- (3) Die nach Absatz 2 beigefügten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschriftlich autorisiert oder amtlich beglaubigt sein.
- (4) Die eingereichten Unterlagen gehen - mit Ausnahme von Sonderdrucken und Publikationen - mit der Verfahrenseröffnung in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über.

§ 8

Dauer des Verfahrens

Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrages durch den Bewerber nicht überschreiten.

§ 9

Rücknahme und Wiederholung

- (1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch bis zum Eingang des letzten Gutachtens zurücknehmen.
- (2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine im früheren Verfahren an dieser Fakultät angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 10

Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen; ein unvollständiges Habilitationsgesuch kann er zurückweisen.

- (2) Im übrigen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Habilitation. In dem Zulassungsbeschuß sind der Titel der Habilitationsschrift und das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll, anzugeben.
- (3) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren unverzüglich schriftlich mit.
- (4) Die Zulassung zur Habilitation kann nur versagt werden, wenn
1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
 4. der Bewerber ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden hat,
 5. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen,
 6. die Habilitationsschrift ein Fach oder Fachgebiet betrifft, das an der Fakultät durch keinen Hochschullehrer vertreten wird, oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der Habilitationsschrift in der Lage sieht,
 7. der Bewerber an anderer Stelle mit der gleichen oder einer ähnlichen Habilitationsschrift bzw. denselben gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen aus qualitativen Gründen abgewiesen oder ein solches Verfahren nicht erfolgreich beendet wurde.
- (5) Nach Zulassung zur Habilitation setzt der Fakultätsrat die Habilitationskommission gemäß § 2 ein. Davon sind alle Hochschullehrer der Fakultät schriftlich unter Beifügung der vom Habilitanden eingereichten Kurzfassung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu unterrichten.

§ 11

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Gutachter im Habilitationsverfahren werden durch die Habilitationskommission bestellt. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1.
- (2) Entsprechend § 37 Abs. 3 SHG ist die Begutachtung der Habilitationsschrift durch mindestens drei Hochschullehrer, von denen wenigstens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf, zu erfolgen. Die Gutachten sind schriftlich einzureichen und müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift sowie eine Stellungnahme zum Umfang der angestrebten Lehrbefähigung enthalten.
- (3) Wird ein Gutachten nicht innerhalb von vier Monaten eingereicht, kann die Habilitationskommission einen neuen Gutachter bestellen. Im übrigen gilt Absatz 1.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten allen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrern und Privatdozenten sowie den Mitgliedern des Fakultätsrates durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von mindestens drei Wochen im Dekanat zugänglich gemacht. Sie werden davon schriftlich informiert. Die Hochschullehrer und Privatdozenten haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.
Für den Kandidaten besteht die Möglichkeit, im gleichen Zeitraum die anonymisierten Gutachten einzusehen.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen gemäß Abs. 1 über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will die Habilitationskommission von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abweichen, muß sie ihre Entscheidung schriftlich begründen.
- (3) Kommt die Habilitationskommission zu keiner Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift, so ist der Habilitationsausschuß gemäß § 3 einzuberufen, der die Entscheidung trifft.
- (4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, stellt der Fakultätsrat fest, daß das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 13

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission bzw. in einem Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 der Habilitationsausschuß den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Vorschlägen des Bewerbers das Vortragsthema aus, dabei können ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückgewiesen werden, andere Themen zu benennen.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihm das ausgewählte Thema mit.
- (3) Der Dekan lädt die Habilitationskommission und die an der Philosophischen Fakultät hauptamtlich tätigen Hochschullehrer sowie die Vertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter und die Studenten im Fakultätsrat schriftlich zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein. Außerdem kann er Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen, Vertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder weitere Habilitationsbewerber einladen.
- (4) Im übrigen sind der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium fakultätsöffentlich und werden durch Aushang bekanntgegeben. Beim Kolloquium sind die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 2, des Habilitationsausschusses gemäß § 3 und des Fakultätsrates berechtigt, Fragen zu stellen und an der Diskussion teilzunehmen. Der

wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel 45 Minuten dauern. Das Kolloquium wird vom Dekan geleitet. Im übrigen gilt § 5 Nr. 2.

- (5) Nach Abschluß des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums berät und beschließt die Habilitationskommission über das Ergebnis. Kommt die Habilitationskommission zu keinem Ergebnis, ist der Habilitationsausschuß anzurufen. Das Ergebnis gibt der Vorsitzende dem Bewerber nach der Beschlußfassung bekannt. Beratung, Beschlußfassung und Bekanntgabe sind nicht öffentlich.
- (6) Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet, ist die Probevorlesung auszusetzen und die Habilitationskommission bzw. der Habilitationsausschuß kann beschließen, daß wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können.
- (7) Wird das Ergebnis auch nach der Wiederholung einer Leistung gemäß Abs. 6 für nicht ausreichend erachtet, stellt der Fakultätsrat fest, daß das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 14

Probevorlesung

- (1) Die Habilitationskommission wählt aus den zwei für den wissenschaftlichen Vortrag nicht gewählten Vorschlägen des Bewerbers gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 das Thema der Probevorlesung aus. Sie kann ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.
- (2) Der Dekan teilt dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor der Probevorlesung das ausgewählte Thema mit. Die Probevorlesung soll in der Regel 45 Minuten dauern. Im übrigen gilt § 5 Nr. 3.
- (3) Der Dekan lädt zur Probevorlesung und anschließenden Diskussion den Bewerber, die Mitglieder der Habilitationkommission, des Habilitationsausschusses und des Fakultätsrates ein und macht den Termin durch Aushang bekannt. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Probevorlesung und Diskussion sind fakultätsöffentlich. Alle Anwesenden sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen. Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 bis 7 sinngemäß.

§ 15

Vollzug der Habilitation

- (1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission bzw. des Habilitationsausschusses über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluß werden das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist. Weicht der Beschluß des Fakultätsrates vom Vorschlag der Habilitationskommission ab, so ist vor einer abschließenden Beschlußfassung der Habilitationsausschuß einzuberufen. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde hat zu enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
5. das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der Philosophischen Fakultät,
7. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 16

Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag des Habilitierten kann der Fakultätsrat die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitern. Der Antragsteller hat seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung und Beschlußfassung gelten §§ 11 und 12 sinngemäß.

§ 17

Entzug der Habilitation

- (1) Die Rücknahme der Habilitation und der Entzug des akademischen Grades richten sich nach § 40 Abs. 1 SHG und weiteren gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung erlangt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, daß das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 18

Negativentscheidungen

Belastende oder ablehnende Entscheidungen sowie die Entscheidung über den Entzug der Habilitation werden durch den Dekan ausgefertigt; sie müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 19
Pflichtexemplare

Der Kandidat ist verpflichtet, nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens für eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Habilitationsschrift zu sorgen. Darüber hinaus hat er drei Exemplare der Philosophischen Fakultät zur Verfügung zu stellen, die der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden übergeben werden.

§ 20
Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitierten auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

§ 21
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.
- (2) Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind, werden nach dieser Habilitationsordnung fortgeführt, es sei denn, daß der Bewerber die Fortführung nach den bisherigen Vorschriften beantragt.

Dresden, den 19.06.1996

Prof. Dr. Karl-Siegbert Rehberg
Dekan der Philosophischen Fakultät

Anlage 1 zur Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät

Gestaltung des Titelblattes der Habilitationsschrift

(Titel der Arbeit)

Habilitationsschrift

zur Erlangung des Grades eines habilitierten Doktors der Philosophie

an der

Philosophischen Fakultät

der

Technischen Universität Dresden

vorgelegt von

geb. am

in

Anlage 2 der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät

Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Habilitationsschrift

Ich erkläre hiermit, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen und der Literatur direkt oder indirekt übernommenen Daten, Konzepte und Texte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich (Nichtzutreffendes streichen) geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Habilitationsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für nicht angegebene Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Erklärung wurde ich über deren Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift und Dienststellung des die Erklärung aufnehmenden Beamten oder Angestellten.

Ort, Datum

Unterschrift